

Anlage

Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss

A. Allgemeines

Im Artikel 27 der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten das gleiche Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt, angenommen und ausgeübt wird.

Dies umfasst das Wunsch- und Wahlrecht, sofern nicht Gründe, die in der Person liegen, dies verhindern, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, aber auch die Möglichkeit zu haben einen geschützten Bereich zu wählen.

Hieraus leitet sich die Verpflichtung ab, diese geschützten Bereiche in Form eines zweiten und dritten Arbeitsmarktes vorzuhalten. In der Bundesrepublik geschieht dies durch die Förderung von Integrationsprojekten und die Einrichtung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein zu können, kann, je nach Ausprägung der behinderungsbedingt spezifischen Einschränkungen, eine umfassende Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern und den Arbeitgebern notwendig sein. Hier sind eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, wobei die Schwerpunkte beim Integrationsamt, den örtlichen Fürsorgestellen und den Integrationsfachdiensten liegen. Daneben sind gerade im Bereich der Vermittlung in Arbeit die Agentur für Arbeit, die Jobcenter sowie sonstige Reha-Träger mit dieser Aufgabe betraut.

Stand 2009 lebten im Rhein-Kreis Neuss 32.842 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von 7,41 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Landesdurchschnitt lag bei 9,3 % schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung.

Rund 41 % sind im erwerbsfähigen Alter (18 – 65 Jahre) dies sind 13.465 Menschen.

Hierbei gibt es jedoch keine Zahlen, wie viel dieser Menschen nach den heutigen Maßstäben erwerbsfähig sind.

Das Risiko schwerbehindert zu werden, nimmt mit zunehmendem Alter zu, so werden 3,9 % Menschen mit einer Behinderung geboren. Dies bedeutet, dass ein Großteil der Menschen erst im Erwerbsleben stehend schwerbehindert wird.

B. Situation im Rhein-Kreis Neuss

1. Arbeitsmarktsituation

Die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu einer deutlichen Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen ist gesunken;

Arbeitsplätze werden neu geschaffen. Bedauerlicherweise partizipieren die schwerbehinderten Menschen von dieser positiven Entwicklung noch nicht. Zwar setzte durch den besonderen Kündigungsschutz die Entlassungswelle bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern zeitverzögert ein, die Entspannung durch Neueinstellungen ist bei diesem Personenkreis sowohl bundesweit, wie auch im Rhein-Kreis Neuss noch nicht angekommen.

Während sich im RKN die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Dezember 2011 im Vergleich zum Dezember 2010 um 9,9 % auf 12.621 verringerte, stieg sie im gleichen Zeitraum für schwerbehinderte Arbeitslosen um 9,6 % auf 939 Menschen an.

Damit gehören 7,4 % der Arbeitslosen zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen.

Die allgemeine Arbeitslosenquote im Agenturbezirk Mönchengladbach betrug 7,5 %.

2. Beschäftigungspflicht

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Kommt ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er pro Monat für jede nicht besetzte Pflichtstelle eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der erreichten Erfüllungsquote. Sie dient ausschließlich der Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die einzelnen Sätze wurden zum 01.01.2012 erstmalig nach der Euroumrechnung im Jahr 2002 erhöht.

Erfüllungsquote	Ausgleichsabgabe bisher monatlich	Ausgleichsabgabe zukünftig monatlich
0 bis unter 2 %	260 €	290 €
2 bis unter 3 %	180 €	200 €
3 bis unter 5 %	105 €	115 €

Bei der Erfüllung dieser Pflichtquote sind jedoch signifikante Unterschiede zwischen den privaten und öffentlichen Arbeitgeber festzustellen.

2009 lag im Agenturbezirk Mönchengladbach die durchschnittliche Beschäftigungsquote der privaten Arbeitgeber bei 3,5 %, während die öffentlichen Arbeitgeber eine Quote von 6,3 % erreichten.

Beim Arbeitgeber Rhein-Kreis Neuss waren 5,75 % der Mitarbeiter anerkannt schwerbehindert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rhein-Kreis Neuss als einer der

wenigen öffentlichen Arbeitgeber die kreiseigenen Krankenhäuser als Eigenbetriebe führt und mit in die Betrachtung einbezieht.

Differenziert man die Zahlen, so erreichte die Verwaltung eine Quote von 7,53 %, das Kreiskrankenhaus Dormagen 3,66 % und das Kreiskrankenhaus Grevenbroich 4,08 %. Damit lagen die Krankenhäuser nicht nur über den Schnitt der privaten Arbeitgeber, sondern auch über dem Schnitt der Krankenhäuser anderer öffentlicher und privater Träger.

Berücksichtigt man, dass die Zahl der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst nur einen kleinen Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes ausmachen, zeigt dies, dass die Inklusion und Integration in den Arbeitsprozess eine gesamtwirtschaftliche Aufgabe ist und nicht nur den öffentlichen Arbeitgeber aufgebürdet werden kann. Diesen obliegt sicherlich die Aufgabe mit gutem Beispiel voran zu gehen und so zu zeigen, dass Behinderung nicht gleichbedeutend mit Leistungsminderung sein muss. Am richtigen Platz kann jeder Mensch eine für ihn erfüllende und für den Arbeitgeber wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit verrichten.

3. Vermittlungs- und Sicherungshemmnisse

Man darf die Augen auch nicht davor verschließen, dass im Hinblick auf die fortschreitende Globalisierung jeder Arbeitgeber darauf achtet, dass sein Mitarbeiter sich „rechnet“. Hier bedarf es je nach Auswirkung der Behinderung, großer Anstrengungen, die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen eine ihren Möglichkeiten entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. Gleichzeitig benötigen aber auch die Arbeitgeber Unterstützung und Beratung, Arbeitsplätze entsprechend den Einschränkungen ihrer Mitarbeiter zu gestalten und solche Arbeitsplätze zu schaffen, auf denen leistungsschwächere Menschen ihr Auskommen finden können.

Um Kosten zu senken, sind Arbeitgeber dazu übergegangen durch Einsatz von Technik arbeitsintensive Tätigkeiten zu automatisieren oder die Arbeitsplätze in Billiglohnländer zu verlagern. Vorhandene einfache Zuarbeiten, welche früher von Hilfskräften ausgeführt wurden, werden zunehmend den Fachkräften mit auferlegt. Dies Alles führt dazu, dass Arbeitsplätze mit leichten körperlichen Tätigkeiten oder intellektuell geringeren Anforderungen zunehmend entfallen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualifikation und körperliche Belastbarkeit der Mitarbeiter.

Hier raus resultiert, dass die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis bzw. die Sicherung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gerade bei älteren, aber auch geistig-, lern- oder schwerstkörperbehinderten Menschen zunehmend schwieriger wird.

Bei der Beseitigung dieser Sicherungs- und Vermittlungshemmnisse, stehen dem Rhein-Kreis Neuss jedoch nur sehr begrenzte Mittel und rechtliche Kompetenzen zur Verfügung

4. Beratung und finanzielle Hilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Integrationsamt / örtliche Fürsorgestelle

Bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse weist das SGB IX den Integrationsämtern eine bedeutende Rolle zu. Um ein flächendeckendes Hilfsangebot unterbreiten zu können, wurde in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit der Einrichtung örtlicher Fürsorgestelle Gebrauch gemacht. Neben den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände gibt es bei allen Kreisen, kreisfreien Städten und vielen großen kreisangehörigen Städten örtliche Fürsorgestellen. Im Rahmen einer Delegationssatzung sind die örtlichen Fürsorgestellen mit der Durchführung großer Bereiche der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, sowie die Sachverhaltsermittlungen im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes betraut.

Für den Rhein-Kreis Neuss sind somit das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die Fürsorgestellen des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Neuss zuständig.

Diese haben die Möglichkeit durch finanzielle Hilfen die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Ferner können notwendige Maßnahmen am Arbeitsplatz, wie z.B. Einsatz technischer Hilfsmittel, arbeitsplatzbezogene Fortbildungsmaßnahmen unterstützt oder direkte monetärer Leistungen bei Leistungsminderungen zur Sicherung eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. (Minderleistung, personelle Unterstützung)

Neben dieser finanziellen Unterstützung steht im besonderen Maße auch die Beratung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Fragen des Schwerbehinderten- und Arbeitsrechts, des Rentenrechts, der technischen Möglichkeiten zur Arbeitsplatzumgestaltung, zur Arbeitsorganisation und allen Bereichen rund um das Thema Arbeit und Behinderung im Fokus.

Für die technische Beratung stehen beim LVR beratende Ingenieure zur Verfügung, die vor Ort die Beratung durchführen und Optimierungspotential aufzeigen.

Allein die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises führt im Jahr 220 bis 250 Betriebsbesuche durch. Hinzu kommen ca. 80 persönliche Beratungen von schwerbehinderten Arbeitnehmern und ein Vielzahl telefonischer Auskünfte und Kontakte.

Die Landschaftsverbände erhalten zur Erfüllung dieser Aufgaben Mittel aus der Ausgleichsabgabe, die zum Teil auch an die örtlichen Fürsorgestellen weitergeleitet werden.

Im Jahr 2010 wurden im Rheinland für die Förderung einzelner Arbeitsplätze rund 29,5 Mio. Euro aufgewendet.

Im Rhein-Kreis Neuss erfolgten 220 Förderungen mit insgesamt 857.305 €.

Hierbei entfielen 37 Fälle mit einer Förderbetrag von 261.596 € unmittelbar auf das Integrationsamt und 183 Fälle mit einem Förderbetrag von 595.709 € auf die beiden örtlichen Fürsorgestelle.

5. Prävention und Wiedereingliederung (§ 84 SGB IX)

Im zunehmenden Maße greifen Arbeitgeber auf die Möglichkeit der Unterstützung bei präventiven Maßnahmen und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement durch die Fürsorgestellen zurück. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten können so immer mehr Wiedereingliederung erfolgreich begleitet und Arbeitsverhältnisse erhalten werden. Durch eine frühzeitige Begleitung und Beratung kann oftmals, auch ohne große finanzielle Unterstützung, eine drohende Kündigung abgewendet werden.

6. Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Arbeitnehmer unterliegen gemäß § 85 ff SGB IX einem besonderen Kündigungsschutz. Diese bedeutet, dass eine arbeitgeberseitige Kündigung grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf. Die Durchführung des Kündigungsschutzverfahrens liegt bei den ordentlichen Kündigungsverfahren bei den örtlichen Fürsorgestellen.

Im Rheinland wurden 2010 3.728 Kündigungsanträge gestellt. Davon entfielen 183 auf den Rhein-Kreis Neuss.

Bei rund 20 % der Kündigungsanträge konnte das Arbeitsverhältnis durch Versagung der Zustimmung bzw. durch die Rücknahme der Anträge durch die Arbeitgeber erhalten werden.

Bei den Antragsgründen überwog mit 65 % der Wegfall des Arbeitsplatzes aus betrieblichen Gründen, wie Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen. So konnten in rund der Hälfte aller nicht betriebsbedingten Kündigungsbegehren eine Weiterbeschäftigung durch unterstützende Maßnahmen erreicht werden.

7. Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste (IFD) sind Beratungsdienste Dritter, die zum Einem im Auftrag des LVR – Integrationsamtes eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung anbieten. Zum anderen im Auftrag der Rehabilitationsträger schwerbehinderte und gleichstellte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln, ihre Eingliederung betreuen und behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und –orientierung beraten.

Zielgruppen sind insbesondere:

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder anderen vermittlungshemmenden Umstände
- Beschäftigte aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die nach zielgerichteter Vorbereitung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und

- schwerbehinderte Schulabgänger, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Zu ihren Aufgaben gehören u.a die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber, für schwerbehinderte Menschen ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zu erarbeiten und bewerten, den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und begleiten, für schwerbehinderte Menschen geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu akquirieren und zu vermitteln, sich auf das Arbeitsleben vorzubereiten und soweit erforderlich – am Arbeitsplatz begleitend zu betreuen.

Die Integrationsfachdienste werden über die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. (anders wie bei den Fürsorgestellen)

Träger des Integrationsfachdienstes Neuss ist die Berufsbegleitender Dienst im Kreis Neuss gGmbH. Diesem obliegt die Betreuung und Begleitung des Personenkreises mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung sowie Menschen mit einer Lernbehinderung.

Darüber hinaus stehen separate Integrationsfachdienste für den Bereich der Hörbehinderung (IFD Mönchengladbach) und Sehbehinderung (Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein) zur Verfügung.

Die Integrationsfachdienste regen unter Berücksichtigung der vorhandenen Behinderungen und Einschränkungen weitere flankierende Maßnahmen im Arbeits- aber auch Privatleben an und geben in den Fällen, in den Minderleistungsausgleiche oder personelle Unterstützungen gewährt werden, Stellungnahmen ab. Sie begleiten in beschränktem Maße am Arbeitsplatz und schlagen bei tiefer greifenden Problemen auch die Durchführung eines Arbeitstrainings am Arbeitsplatz vor.

Durch die rechtliche, technische und pädagogische Beratung und Unterstützung entsteht eine ganzheitliche Betreuung.

8. Unterstützte Beschäftigung

Berufstätigkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für soziale Anerkennung und ein selbstbestimmtes Leben. Einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung auf Dauer nachgehen zu können, ist besonders für jungen Menschen mit Behinderung besonders wichtig. Einem Teil der behinderten Jugendlichen ist es möglich, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Für andere behinderte Jugendliche sind die Anforderungen einer Regelausbildung aber zu hoch und oftmals führt der Weg für diese Jugendlichen vielfach in eine Werkstatt für behinderte Menschen, obwohl für sie eine theorie-reduzierte Ausbildung oder unmittelbare Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt mit entsprechender Unterstützung aber sehr wohl möglich wäre.

Hier setzt die Unterstützte Beschäftigung an, bei der der BBD Kreis Neuss durch Vermittlung von weiteren Kenntnissen und Fertigkeiten, Durchführung von Praktika und Begleitung an einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz diesen Automatismus durchbrechen und eine Arbeitsmarktreife erzielen will.

Der BBD Kreis Neuss betreute im Jahr 2011 im Rahmen dieser Maßnahme insgesamt 11 jungen Menschen, von denen 3 in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und einer in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnte. 4 Teilnehmer wechselten in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Ein Teilnehmer wurde im Anschluss an die Maßnahme arbeitslos. 1 Teilnehmer brach die Maßnahme aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und ein andere Teilnehmer aufgrund fehlender Motivation ab.

9. Projekt Star – Schule trifft Arbeitswelt

Um mehr jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Perspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen, haben das Land NRW, die Integrationsämter der Landschaftsverbände und die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit dieses Projekt gestartet. Ziel ist es, Jugendliche mit Behinderung schon ab der 8. Klasse individuell durch Fallmanager der Integrationsfachdienste begleiten und beraten zu lassen, um die Chancen auf einen erfolgreichen Übergang von der (Förder-) Schule in den Beruf zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Kooperationsstrukturen der verschiedenen beteiligten Stellen in Schule, Wirtschaft und Arbeitsagentur verbessert werden.

Aufgrund der guten Vernetzung der Aktionspartner und der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem IFD, wurde der Agenturbezirk Mönchengladbach / Neuss als eine von 4 Modellregionen für dieses Projekt ausgewählt. Für den Rhein-Kreis Neuss ist die Fallmanagerin beim IFD Neuss angebunden.

Von den 15 im Jahr 2011 betreuten jungen Menschen konnte einer bereits auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Einer wechselte in den Bereich der Unterstützten Beschäftigung.

Ein Teilnehmer ergriff eine weitere Berufsvorbereitenden Maßnahme.

Ein Teilnehmer erhielt einen ausgelagerten Arbeitsplatz als WfbM Mitarbeiter in einem Unternehmen

5 nahmen eine Tätigkeit unmittelbar in einer WfbM auf.

Die restlichen 6 Teilnehmer befinden sich weiterhin in dem Projekt.

Zur weiteren Verbesserung des Netzwerkes wurde ein ständiger Arbeitskreis eingerichtet, an dem neben den Selbsthilfegruppen / Elterninitiativen, dem IFD, den beteiligten Schulen, der Agentur für Arbeit dem Integrationsamt und auch die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss teilnimmt. Ziel ist es durch Bündelung der

verschiedensten Ansprechpartner die Kontakte zu Arbeitgebern zu intensivieren und weiter Praktika-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu akquirieren.

10. Arbeitsmarktprogramm Aktion 5

Mit diesem Arbeitsmarktprogramm des Integrationsamtes können Arbeitgeber Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Lohnkostenzuschüsse für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. In diesem Rahmen steht dem betroffenen schwerbehinderten Menschen ein Vorbereitungsbudget zur Verfügung, mit dem er seine Fertigkeiten und damit die Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt steigern kann.

Das Programm richtet sich an:

- Menschen mit schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen, die eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen,
- Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung
- Abgänger aus den Werkstätten für behinderte Menschen
- Schulabgänger aus Förderschulen sowie integrativer Beschulung

11. Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn

Dieses Modell richtet sich an Mitarbeiter aus Werkstätte für behinderte Menschen, die auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln wollen und Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen, die andernfalls in Werkstätten beschäftigt würden.

Die Arbeitgeber können in diesen Fällen neben Lohnkostenzuschüssen, die bis zu 5 Jahren gewährt werden können, auch auf die fachliche Beratung und Begleitung durch die Integrationsfachdienste zurückgreifen.

12. Integrationsberatung der Kammern

Seit 2003 sind mit der finanziellen Unterstützung des LVR bei den Handwerkskammern Fachberater installiert. Durch die Nähe der Handwerkskammern zu den bei ihnen organisierten Arbeitgebern können diese Berater effizienter und nachhaltiger für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen werben und ganzheitlich zum Thema Behinderung und Beruf informieren. Dieses erfolgreiche Konzept wurde 2010 auf die Industrie- und Handelskammern erweitert, sodass nun für den Rhein-Kreis Neuss Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Düsseldorf und der IHK Mittlerer-Niederrhein ansässig sind.

13. Vermittlung

Die Aufgabe der Vermittlung in Arbeit obliegt in erster Linie der Agentur für Arbeit und den Jobcentern. Für den Bereich der schwerbehinderten Menschen gab es neben der Betreuung dieser Arbeitssuchenden durch die Fachberater dieser Institutionen, noch die

Möglichkeit durch den Integrationsfachdienst bei der Arbeitssuche unterstützt zu werden. Die Agentur und das Jobcenter hatte die Möglichkeit Personen, bei denen besonders große Vermittlungshemmnisse bestanden, den Integrationsfachdiensten zuzuweisen. Hierfür wurden dort seit 2005 Fachberater vorgehalten und unterlagen der Strukturverantwortung des Integrationsamtes. Die Refinanzierung erfolgte über ein ausgehandeltes Kontingent mit den zuweisenden Stellen im Rahmen einer freihändigen Vergabe.

Im April 2010 entstand durch die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) eine neue rechtliche Situation. Hierdurch entfiel die Ausnahmeregelung der freihändigen Vergabe von Vermittlungsleistungen von schwerbehinderten Menschen. Mit dem Auslaufen der bestehenden Verträge zum 31.12.2011 musste die Leistung ausgeschrieben werden. Durch die Änderung entfällt die rechtliche Grundlage für eine einheitliche und trägerübergreifende Strukturverantwortung des LVR und eine generelle Aufrechterhaltung des Vermittlungsbereiches beim IFD ist nicht mehr möglich.

Im Jahr 2011 konnte der IFD Neuss insgesamt 24 Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln, bei denen zuvor die Vermittlungsversuche der Agentur für Arbeit gescheitert waren.

Das Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss, wie auch die Agentur für Arbeit verfügt an allen Standorten über spezielle Vermittler für schwerbehinderte Menschen. Nach dem Wegfall der Zuweisungsmöglichkeiten zum IFD hat das Jobcenter des Rhein-Kreises Neuss eine Fachkraftstelle eingerichtet, die die Betreuung der besonders betroffenen Personenkreises übernehmen und intensiv begleiten soll.

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss konnte bei dem Personenkreis der über 25-jährigen 160 Menschen mit einer Schwerbehinderung in Arbeit vermitteln. Bei den unter 25-jährigen wird keine Differenzierung bezüglich einer Schwerbehinderung vorgenommen. Nach einer vorsichtigen Schätzung dürfte hier die Integration in Ausbildung oder Arbeit bei weitem 10 – 15 Personen liegen.

Das Jobcenter stellt für das Jahr 2012 für Leistungen an Menschen mit Behinderung 1.266.824,- € zur Verfügung.

Die Vermittlungszahlen 2011 der Agentur für Arbeit liegen noch nicht vor.

Allerdings werden sich durch die Zerschlagung der vorhandenen Strukturen und Kontakte die Vermittlungschancen für den besonders betroffenen Personenkreis in der nächsten Zeit sicherlich erheblich reduzieren.

14. Integrationsprojekte

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. In diesen Projekten muss der Anteil

der beschäftigen schwerbehinderten Menschen zwischen 25 und 50 % liegen und eine arbeitsbegleitende Betreuung durch eine Fachkraft mit psychosozialer oder ähnlicher Qualifikation muss sichergestellt sein.

Zielgruppen sind:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit schweren Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderung
- schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- schwerbehinderte Schulabgänger

Die Unternehmen sind verpflichtet tarifliche oder ortsübliche Löhne zu zahlen.

Der Arbeitgeber erhält pro beschäftigten schwerbehinderten Menschen eine pauschale Erstattung zur Bereitstellung der arbeitsbegleitenden Betreuung sowie einen dauerhaften Minderleistungsausgleich.

Im Rhein-Kreis Neuss waren mit Stand 01.07.2011 drei Integrationsunternehmen tätig:

- Kunstcafe EinBlick gGmbH, Kaarst
- NOAH gGmbH, Neuss
- Schnitt-gut gGmbH, Neuss

Von den 91 Beschäftigten gehören 38 Menschen zum Personenkreis der Schwerbehinderten.

Durch das Landesprogramm „Integration Unternehmen“ sollen landesweit 1.000 neue Stellen für schwerbehinderte Menschen in neue oder bestehenden Integrationsprojekten geschaffen.

15. Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Bei allen Anstrengungen die unternommen werden, wird es aber auch immer Menschen geben, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gewachsen sind. Auch diesen Menschen muss die Gelegenheit geben werden eine Arbeit zu finden und auszuüben, die ihren Möglichkeiten entspricht. Arbeiten zu können ist nicht nur ein Grundrecht, sondern ein wichtiger Baustein für das Selbstwertgefühl.

Gerade aus der Verantwortung gegenüber behinderten Menschen und deren Recht auf Arbeit verlangt auch nach geschützten Bereichen, in denen diese eine adäquate Beschäftigung finden und vor Überforderung bewahrt werden können. Dies bedeutet letztlich, dass auch zukünftig Institutionen wie die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ihre Daseinsberechtigung haben. Das oftmals angemahnte Wunsch- und Wahlrecht bedeutet auch, das Recht nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein

zu müssen, sondern entsprechend seiner Behinderung einen geschützten Bereich wählen zu können.

Im Rhein-Kreis Neuss bieten mit der WfbM Hemmerden und GWN zwei große Institutionen mit einem vielschichtigen Angebot an Unterstützungsleistungen und verschiedensten Arbeitsbereichen ein großes Spektrum an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen an, denen der erste Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Die beiden Werkstätten im Rhein-Kreis Neuss haben eine gemeinsame Stelle für eine Fachkraft eingerichtet, die bei geeigneten Bewerbern den Übergang aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen und begleiten soll.

Der nationale Aktionsplan sieht auch zukünftig den Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM vor. Im Rahmen der Neuausrichtung des Werkstattrechts soll der Unterstützungsbedarf individuell festgestellt und anschließend entweder in einer Werkstatt oder auch bei einem anderen Anbieter gleicher Qualität gedeckt werden.

Es bedurfte allerdings nicht erst der UN- Konvention, damit sich der Kreis mit dem Thema Behinderung und Arbeit beschäftigte. Bereits seit vielen Jahrzehnten unterstützt der Rhein-Kreis Neuss bzw. sein Rechtsvorgänger die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in beschützten Bereichen.

So bewilligte im Jahr 1968 der damalige Landkreis Grevenbroich dem Verein Lebenshilfe für den Umbau seiner Einrichtung „Burg“ in Wevelinghoven in eine beschützende Werkstatt einen Betrag zur Vorfinanzierung und als Zuschuss in Höhe von 90.000,- DM. Auch in den Folgejahrzehnten stellte man sich seiner Verantwortung und unterstützte die Werkstätte mit finanziellen Mitteln.